I. Nachtrag zur Satzung über besondere Vorkaufsrechte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBI. S. 103) und der §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 29.4.1969 folgenden I. Nachtrag beschlossen:

§ 1

Der § 1 der Ortssatzung wird um einen Absatz 3 erweitert.

(3) Ein weiteres Gebiet, in dem die Stadt das Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst die Grundstücksflächen zwischen der Straße nach Hopfelde - L 3147 - ab Grundstück Raiffeisen und der Straße nach Retterode - B 487 - ab Grundstück der EAM jeweils bis zur Gemarkungsgrenze, für das die Stadt am 25. Februar 1969 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat.

Das Gebiet ist in einem Plan durch braune Schraffierung gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Erteilung der Genehmigung mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 10. September 1969

Der Magistrat (Siegel)

gez. Vogt, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 25 BBauG vom 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 - genehmigt.

III/3d - Az.: 61 d 04

Kassel, den 15. Oktober 1969

Der Regierungspräsident in Kassel (Siegel)

i.A.

gez. Dr. Schulz-Lessdorf

Wird veröffentlicht!

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass der Plan als Bestandteil der Satzung in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Dezember 1969 während der Dienststunden (8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr) im Rathaus, Stadtbauamt, Zimmer 7, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.

Hessisch Lichtenau, den 25. November 1969

Der Magistrat

gez. Vogt, Bürgermeister